

Gesetzliche und versicherungsrechtliche Regelungen für Betriebspraktika im Überblick

1. Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln. Was zu beachten ist, darüber informiert dieser Leitfaden zum Schülerpraktikum bzw. Ferienpraktikum in der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und in der gymnasialen Oberstufe (ab 11. Klasse).

Art der Tätigkeit	Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Im Schülerbetriebspraktikum: 7 Stunden Im Ferienpraktikum: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder (unter 15 Jahre) 7 Stunden • Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 8 Stunden (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Im Schülerbetriebspraktikum: 35 Stunden Im Ferienpraktikum: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder (unter 15 Jahre) 35 Stunden • Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 40 Stunden Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.
Ruhepausen	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen; <ul style="list-style-type: none"> • 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden, • 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
Zulässige Schichtzeit	10 Stunden = tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen. (Ausnahmen: Gaststättengewerbe, Landwirtschaft, Bau- und Montagestellen: 11 Stunden)
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.
Nachtruhe	20.00 – 06.00 Uhr
Beschäftigungsdauer pro Woche	5 Tage
Ruhetage	Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist Verboten (Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Frisör, Bäckereien etc.)
Verbotene Arbeiten	Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen sind verboten: <ul style="list-style-type: none"> • Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten; • Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist; • Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung; • Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung. Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Bio-Stoff-Verordnung ausgesetzt sind, sind verboten.
Unterweisung	Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt

	sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.
Aufsicht	Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.
Persönliche Schutzausrüstung	Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutz-ausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.
Datenschutz	Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.

2. Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung)

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Es sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten, weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist.	Da ein Praktikum von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auf maximal 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet ist, besteht Versicherungsfreiheit. Diese besteht sogar dann, wenn ein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

3. Unfallversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Schülerbetriebspraktika unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten und -praktikantinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/innen unfallversichert.	Da Praktikanten und Praktikantinnen kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme eines Praktikums.

4. Haftpflichtversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Der Schulträger schließt für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung ab und die dafür entstehenden Kosten übernehmen.	Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalls von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.

5. Auflagen des Gesundheitsamtes

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben. An der Belehrung darf maximal drei Monate vor Aufnahme des Praktikums teilgenommen worden sein, die Bescheinigung gilt ein Jahr lang. Informationen über die Termine der Belehrung erhalten Interessierte bei den Gesundheitsämtern des entsprechenden Wohnorts.